

Vereinsstatuten

Cevi Wülflingen

Cevi Wülflingen

Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen „Cevi Wülflingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur-Wülflingen.

Vereinszweck Art. 2 Der Cevi Wülflingen steht in den Diensten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer religiösen, politischen, ethnischen oder sozialen Herkunft sowie ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung. Er bietet Erlebnis- und Tätigkeitsprogramme, basierend auf christlichen Grundwerten, dass junge Menschen ganzheitlich und altersgerecht ansprechen, in ihrer Persönlichkeit fördern und so eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen soll. Das Erlebnis- und Tätigkeitsprogramm soll möglichst vielseitig und nach dem Grundsatz «Kopf, Herz, Hand» ausgestaltet sein. Sowohl Kameradschaft als auch die Fähigkeit im Team zu agieren und der Zusammenhalt in der Gruppe werden grossgeschrieben. Auf ungezwungene Art und Weise soll selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber der Gemeinschaft, den Mitmenschen und der Natur vermittelt werden. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Vereinsmitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit angestrebt. Zur Erreichung des Zweckes kann der Verein auch Anstellungsverträge u. dgl. abschliessen, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke tätigen.
Im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung unterstützt der Cevi Wülflingen insbesondere die Sportart Lagersport/Trekking. Dies wird unter anderem durch die Durchführung von J+S-konformen Lagern erreicht.

Verbindung Art. 3 Der Cevi Wülflingen anerkennt als Mitglied der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen sowie des Cevi Schweiz dessen Statuten und Leitbild und handelt nach dessen Richtlinien.

Arbeitsgebiet Art. 4 Das primäre Arbeitsgebiet ist die Mädchen- und Knabenjugschar. Zusätzliche Arbeitsgebiete, die innerhalb des Vereins betrieben werden, sind: Talent- und Projektarbeit. Daneben kann in anderen Arbeitsgebieten Kinder- und Jugendarbeit gemäss dem Vereinszweck betrieben werden.

Organe Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A: Mitgliederversammlung, genannt Gesamthöck (GeH)
- B: Vorstand, genannt Abteilungsleitungsteam (AL-Team)
- C: Finanzteam
- D: Rechnungsrevisor*innen

Gesamthöck Art. 6

Einberufung

Der GeH ist das oberste Organ und wird regelmässig vom AL-Team einberufen. Es findet jährlich mindestens ein ordentlicher GeH bis Ende Mai statt. Zusätzliche, ausserordentliche GeHs werden einberufen, wenn es das AL-Team oder ein Fünftel der Aktivmitglieder für nötig befinden.

Information

Das AL-Team gibt das Datum des ordentlichen GeHs in der Jahresplanung bekannt. Einen ausserordentlichen GeH mindestens 10 Tage im Voraus bekannt und informiert im Vorfeld über die Traktanden. Über Anträge, die erst an dem GeH gestellt werden, kann der GeH nur beschliessen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Aufgaben

Der GeH bespricht alle anstehenden Geschäfte, die er nicht dem AL-Team, einem OK, einem Gremium oder einer Arbeitsgruppe überträgt, insbesondere:

- Genehmigung des letzten GeH-Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der Grösse des AL-Teams
- Wahl der Mitglieder des AL-Teams, des Finanzteams und der Rechnungsrevisor*innen
- Abnahme der Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Die aufgeführten Geschäfte sind zu traktandieren

Abstimmung

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei Vereinsabschlüssen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder bei Abstimmungen über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihnen, dem Ehegatten eines ihrer Aktivmitglieder oder einer in gerader Linie mit einem ihrer Aktivmitglieder verwandten Person einerseits und des Cevi Wülflingen andererseits. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist

Cevi Wülflingen

erlaubt. Anstelle einer physischen Versammlung kann diese per Online-Konferenzsaal (z.B. via Zoom, Skype, Facetime o. ä.) oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden.

Wahlen

Wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder. Die Wahlen erfolgen geheim. Es entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei mehreren Anwärtern auf eine Funktion entscheidet das relative Mehr.

Protokoll

An allen GeHs wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind auf Verlangen beim AL-Team zu beziehen.

AL-Team Art. 7

Zusammensetzung

Das AL-Team sollte aus mindestens zwei Personen, unabhängig ihres Geschlechtes, bestehen, die sich die Resorts intern aufteilen.

Mitglieder des AL-Teams sind auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei sie alle zwei Jahre am ersten GeH im Jahr bestätigt werden müssen. Rücktritte sind jederzeit möglich. Ein Mitglied des AL-Teams kann durch Beschluss des GeHs abgesetzt werden. In das AL-Team sind nur Aktivmitglieder wählbar. Scheidet ein Mitglied auf einen Zeitpunkt vor einer Mitgliederversammlung aus, ernennen die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein provisorisches Ersatzmitglied.

Aufgaben

- Vorbereitung und Leitung des GeH
- Ausführung der Beschlüsse des GeH
- Adressverwaltung delegieren
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Einzelunterschrift

AL-Höcks

AL-Höcks werden von mindestens zwei Mitgliedern des AL-Teams einberufen. Das AL-Team ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des AL-Teams.

Kompetenzen

Finanzkompetenz maximal CHF 500.- pro Jahr bei grösseren Ausgaben ist ein GeH Beschluss notwendig.

Finanzteam Art. 8

Zusammensetzung	<p>Das Finanzteam setzt sich zusammen aus einem*einer Kassierer*in.</p> <p>Mitglieder des Finanzteams sind auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei sie alle zwei Jahre an jenem GeH bestätigt werden müssen, an dem das Budget und die Rechnung abgenommen werden. Rücktritte sind jederzeit möglich.</p> <p>Ein Mitglied des Finanzteams kann durch Beschluss des GeHs abgesetzt werden.</p>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung der Kasse• Budget und Jahresrechnung• Den Verein in finanziellen Belangen nach bestem Wissen und Gewissen vertreten.• Bearbeitung von Rückzahlungsanträgen der Aktivmitglieder od. anderen Arbeitsgruppen (Matteam, etc)
Kassierer*in	<p>Der*die Kassierer*in führt die Kasse des Vereins. Die Jahresrechnung und das Budget müssen bis spätestens Ende Mai dem GeH vorgelegt werden (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisor*innen). Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Mitglied des AL-Teams übertragen werden.</p>
Befugnisse	<p>Die Befugnisse werden im Finanz- und Vertretungsreglement geregelt.</p>

Revisor*innen Art. 9

Zusammensetzung	<p>Es wird mindestens ein*e Revisor*in vom GeH gewählt.</p>
Aufgaben	<p>Die Rechnungsrevisoren*innen prüfen die Buchhaltung des Vereins und schlagen eine Abnahme oder eine begründete Zurückweisung der Jahresrechnung den GeH vor.</p> <p>Revisor*innen sind auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei sie alle zwei Jahre an jenem GeH bestätigt werden müssen, an dem Budget und Rechnung abgenommen werden. Rücktritte sind jederzeit möglich. Ein*eine Revisor*in kann durch Beschluss des GeHs abgesetzt werden.</p>

Mitgliedschaft Art. 10

Kategorien	<p>Der Verein hat:</p>
Aktivmitglieder	<p>Aktivmitglied kann werden, wer sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.</p>
Juniorenmitglieder	<p>Das sind Kinder, die regelmässig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und noch nicht als Aktivmitglieder gelten oder aufgenommen wurden.</p>

Cevi Wülflingen

Passivmitglieder	Das sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen und über dessen Aktivitäten regelmässig Informationen wünschen.
Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge werden nach Richtwert der Cevi Region Winterthur Schaffhausen bestimmt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Beiträge können vom AL-Team nach unten angepasst werden. Mitgliederbeiträge sind für Juniorenmitglieder obligatorisch, für Aktivmitglieder fakultativ.
Bildmaterial	Fotos und Videos von Vereinsmitgliedern werden ausschliesslich für den Verein sowie Werbung verwendet. Auf Verlangen werden Fotos und Videos nicht veröffentlicht.
Austritt	Der Austritt von Aktivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an einen*eine Leitenden oder das AL-Team.
Ausschluss	Mitglieder, welche die Statuten und Verträge des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen, entgegen den Vereinsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Beschluss des GHs ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Einnahmen Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Unterstützung von staatlichen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Sponsoreneinnahmen
- Mieteinnahmen bei Materialverleih

Haftung Art. 12

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung Verein Art. 13

Auflösungsvorgehen Der GeH entscheidet mit zwei Dritteln der Stimmen über die Auflösung des Vereins, falls eine Ortsgruppe mit der gleichen Grundlage und demselben Zweck weiterexistiert.

Der GeH hat einstimmig der Auflösung des Vereins zuzustimmen, falls keine Ortsgruppe mit der gleichen Grundlage und demselben Zweck weiterexistiert.

Cevi Wülflingen

Schutz des
Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins ohne Weiterführung des unter Artikel 2 vorgesehenen Zwecks ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zur Verwaltung zu übertragen. Existiert zu einem späteren Zeitpunkt eine Ortsgruppe mit der gleichen Grundlage und demselben Zweck, fließt das Vereinsvermögen dahin zurück. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung keine solche Ortsgruppe gebildet, so fällt das Vermögen vollständig der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zu.

Datenschutz Art. 14

Der Verein Cevi Wülflingen bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation des Samstagnachmittagsprogramms sowie anderer Vereinsanlässe. Zu diesem Zweck kann der Verein Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen. Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der Verein Cevi Wülflingen verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Der Verein Cevi Wülflingen kann dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, in dem er Mitglied ist, die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Spendenaufrufe, Mitgliederbefragungen, Kurs- und Eventorganisation) und für die Verwendung im Mitgliederbereich der Adressdatenbank Cevi DB zur Verfügung stellen. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, bei dem Verein Cevi Wülflingen Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Fotos, welche an Vereinsanlässen und Angeboten gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins sowie der Cevi Region Winterthur Schaffhausen verwendet werden.

Schlussbestimmung Art. 15

Statutenänderungen Art. 2 (Vereinszweck) und Art. 13 (Auflösung). Diese Statuten können nur geändert werden, wenn dies am GeH einstimmig angenommen wird.
Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung am GeH vom 05. Juni 2021 per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 07. März 2020.

Die ALs des Cevi Wülflingen
Winterthur, 28.05.2021